

Beschlossen am 18.03.2024

Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Regeln zur internen Organisation und Qualitätssicherung von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände (Qualitätssicherungsverordnung 2024 – QS-VO 2024)

Auf Grund des § 17c des Bundesgesetzes über die Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997), BGBl. I Nr. 127/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2021, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Unabhängiger und weisungsfreier Prüfungsbetrieb
- § 4. Allgemeine Grundsätze zum Qualitätsmanagementsystem
- § 5. Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems
- § 6. Qualitätsumfeld
- § 7. Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken
- § 8. Regelungen zur Qualitätssicherung
- § 9. Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems
- § 10. Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Interne Nachschau)
- § 10a. Informationssystem
- § 10b. Mängelbehebung
- § 10c. Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems
- § 11. Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
- § 12. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- § 12a. Ressourcen
- § 13. Mitarbeiterentwicklung
- § 14. Gesamtplanung aller Aufträge
- § 15. Ausreichende Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor
- § 16. Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen und anderen Vorfällen
- § 17. Organisation der Auftragsabwicklung
- § 18. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- § 19. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- § 20. Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- § 21. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- § 22. Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation
- § 23. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 24. Inkrafttreten
- § 25. Außerkrafttreten
- § 26. Übergangsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für anerkannte Revisionsverbände, insoweit diese die Durchführung von Abschlussprüfungen oder andere Zusicherungsleistungen besorgen.

(2) Prüfungsbetriebe haben dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung zu tragen (Proportionalitätsgrundsatz). Prüfungsbetriebe müssen der zuständigen Behörde gegenüber darlegen können, dass die Grundsätze und Verfahren angesichts des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind, um die an sie aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind:

1. „Abschlussprüfungen“: Bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen, sowie von nicht abschlussprüfungspflichtigen Genossenschaften gemäß Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften – GenG und von nicht abschlussprüfungspflichtigen Europäischen Genossenschaften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE);
2. „Andere Zusicherungsleistungen“: Aufträge, mit Ausnahme von Abschlussprüfungen, mit dem Ziel eine Gesamtbeurteilung von Informationen vorzunehmen, um das Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in diese Informationen zu erhöhen, wobei die Gesamtbeurteilung das Ergebnis einer Bewertung oder Messung eines zugrundeliegenden Sachverhalts anhand geeigneter Kriterien ist. Solche anderen Zusicherungsleistungen können insbesondere sonstige Prüfungen im Sinne des Fachgutachtens des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13), prüferische Durchsichten oder nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards durchgeführte andere Zusicherungsleistungen sein;
3. „Auftrag“: Die Durchführung einer Abschlussprüfung, für die ein verantwortlicher Prüfer (Revisor) von einem für die Besorgung der Prüfungsdurchführung gesetzlich zuständigen Revisionsverband oder vom Gericht bestellt wird, oder die Durchführung von anderen Zusicherungsleistungen im Rahmen des Prüfungsbetriebs eines Revisionsverbandes;
4. „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“: Ein Prozess, der eine objektive Einschätzung der bedeutsamen Beurteilungen und gezogenen Schlussfolgerungen durch eine qualifizierte, nicht zum Auftragssteam gehörende Person gewährleisten soll;
5. „Auftragssteam“: Alle fachlichen Mitarbeiter, die an der Abwicklung eines Auftrags operativ mitwirken;
6. „ethische Anforderungen“: Jene Anforderungen, die sich aus der Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände über die Berufsgrundsätze von Genossenschaftsrevisoren (Gen-RevBGVO) ergeben;
7. „Fachliche Mitarbeiter“: Alle Mitarbeiter im Prüfungsbetrieb eines Revisionsverbandes, unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses mit dem Revisionsverband, die an der Durchführung von Aufträgen mitwirken, einschließlich aller Führungsverantwortlichen sowie externer Personen, welche im Rahmen des Prüfungsbetriebs zum Einsatz kommen;
8. „Gesamtverantwortliche“: Die natürlichen Personen oder das Gremium, wo nach den Regelungen des Revisionsverbandes die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebs angesiedelt ist;
9. „Hinreichende Sicherheit“: Im Kontext dieser Verordnung ein hoher, jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit;
10. „Kapitalmarktnotiertes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder anderen vergleichbaren Einrichtung gehandelt werden;
11. „Leitung des Prüfungsbetriebs“: Die natürlichen Personen, die nach den Regelungen des Prüfungsbetriebs mit dessen operativer Leitung betraut sind;
12. „Mängel im Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebs“ (in dieser Verordnung als „Mängel“ bezeichnet): Diese bestehen, wenn

- a) ein Qualitätsziel, das zum Erreichen des Ziels des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist, nicht festgelegt ist,
 - b) ein qualitätsgefährdendes Risiko oder eine Kombination von qualitätsgefährdenden Risiken nicht identifiziert oder sachgerecht beurteilt ist,
 - c) eine Reaktion oder eine Kombination von Reaktionen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines damit verbundenen qualitätsgefährdenden Risikos nicht auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert, da die Reaktion(en) nicht sachgerecht geplant oder umgesetzt ist (sind) oder nicht wirksam funktioniert (funktionieren) oder
 - d) ein anderer Aspekt des Qualitätsmanagementsystems fehlt oder nicht sachgerecht ausgestaltet oder implementiert ist oder nicht wirksam funktioniert, so dass eine Anforderung dieser Richtlinie nicht behandelt wurde;
13. „Prüfungsbetrieb“: Jene organisatorische Einheit eines Revisionsverbandes, innerhalb welcher bei der Durchführung von Aufträgen ein einheitliches internes Qualitätsmanagementsystem zur Anwendung kommt;
 14. „Qualitätsgefährdendes Risiko“: Ein Risiko, das eine reelle Möglichkeit hat aufzutreten, und sich einzeln oder in Kombination mit anderen Risiken nachteilig auf das Erreichen eines oder mehrerer Qualitätsziele auswirkt;
 15. „Qualitätsziele“: Das gewünschte Ergebnis, das sich aus dem Zusammenwirken der Komponenten des Qualitätsmanagementsystems ergeben soll, um den Vorgaben der berufsrechtlichen Anforderungen und Standards gerecht zu werden;
 16. „Revisionsverband“: Eine Genossenschaft oder ein Verein, der gemäß GenRevG 1997 anerkannt ist und dessen Zweck die Revision der ihr angehörigen Mitglieder (Genossenschafter oder Vereinsmitglieder) ist;
 17. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“: Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Unternehmensgesetzbuches;
 18. „Verantwortlicher Prüfer (Revisor)“: Der vom Revisionsverband oder vom Gericht für die Durchführung eines Auftrages bestellte berufsberechtigte Prüfer (Revisor), welcher dem Mandanten als solcher bekanntgegeben wurde.

Unabhängiger und weisungsfreier Prüfungsbetrieb

§ 3. (1) Ein Revisionsverband hat einen Prüfungsbetrieb einzurichten. Die Gesamtverantwortlichen bzw. die Leitung des Prüfungsbetriebs müssen in allen Belangen der Revision unabhängig und weisungsfrei sein; dies ist durch Vorkehrungen in der Satzung oder in den Geschäftsordnungen des Revisionsverbandes sicherzustellen. Die Gesamtverantwortlichen dürfen organisatorisch ausschließlich dem Prüfungsbetrieb zugeordnet sein.

(2) Der Revisionsverband legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, um zu gewährleisten, dass weder die Mitglieder des Revisionsverbandes noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Revisionsverbandes in einer Weise in einen Auftrag eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des verantwortlichen Prüfers (Revisors), der den Auftrag durchführt, gefährdet. Im Prüfungsbetrieb sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Personen des Prüfungsbetriebes, die möglicherweise in der Lage wären, Einfluss auf Abschlussprüfungen oder andere Zusicherungsleistungen zu nehmen, die Grundsätze der Unabhängigkeit einhalten.

(3) Unterhält der Revisionsverband auch einen Bankbetrieb (gemischter Verband), so ist eine vollständige Trennung der Angelegenheiten des Prüfungsbetriebs vom für die Leitung des Bankbetriebs zuständigen Organ sicherzustellen.

Allgemeine Grundsätze zum Qualitätsmanagementsystem

§ 4. (1) Im Prüfungsbetrieb ist ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten und zu betreiben. Das Qualitätsmanagementsystem hat alle Regelungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs und angesichts der zu besorgenden Leistungen erforderlich sind, um eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten. Das Qualitätsmanagementsystem ist kontinuierlich zu betreiben und laufend an sich ändernde Verhältnisse des jeweiligen Prüfungsbetriebs anzupassen.

(2) Ausgestaltung, Implementierung und Betrieb der Komponenten des Qualitätsmanagementsystems erfolgen risikobasiert auf Basis der jeweiligen Verhältnisse des Prüfungsbetriebs und der durchzuführenden Aufträge (Proportionalität).

(3) Im Prüfungsbetrieb sind die Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement festzulegen und zu dokumentieren. Gesamtverantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines an-

gemessenen und wirksamen Qualitätsmanagementsystems sind die nach den internen Regelungen des Revisionsverbandes dafür bestimmten Personen bzw. Gremien. Die Gesamtverantwortung für das interne Qualitätsmanagementsystem muss jedenfalls bei einer als Wirtschaftsprüfer oder Revisor qualifizierten Person oder bei einem Gremium, dem zumindest ein Wirtschaftsprüfer oder Revisor angehört, liegen.

(4) Die Gesamtverantwortlichen können die operative Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem gegebenenfalls an eine andere qualifizierte Einheit übertragen (zB Leitung des Prüfungsbetriebs, sofern diese von den Gesamtverantwortlichen verschieden ist). Die operativ Verantwortlichen können spezifische Aufgaben des Qualitätsmanagements an weitere Mitarbeiter, die über ausreichende Kompetenzen, Befugnisse, Autorität und zeitliche Ressourcen verfügen, delegieren. In diesem Fall ist eine direkte Kommunikationslinie und Berichterstattung an die mit der Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem betrauten Personen oder Gremien sicherzustellen.

Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems

§ 5. Bei der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems sind die folgenden Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems zu berücksichtigen:

1. das Qualitätsumfeld (inklusive Governance und Leadership sowie den relevanten ethischen Anforderungen) gemäß § 6,
2. die Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken (Risikobeurteilungsprozess) gemäß §§ 7 und 8,
3. Ressourcen gemäß § 12a,
4. die Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen gemäß § 12,
5. die Auftragsabwicklung gemäß §§ 17 bis 22,
6. Information und Kommunikation gemäß § 10a,
7. die Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen zum Qualitätsmanagement gemäß § 10 sowie
8. die Dokumentation der Regelungen zum Qualitätsmanagement gemäß § 9.

Qualitätsumfeld

§ 6. (1) Im Prüfungsbetrieb ist ein Qualitätsumfeld zu unterhalten, welches einer hohen Qualität der Berufsausübung und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, ethischen Anforderungen und fachlichen Regelungen entscheidende Bedeutung beimisst. Die Etablierung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Qualitätsumfeldes ist entscheidend dadurch geprägt, dass Führungsverantwortliche im Rahmen des Prüfungsbetriebs die Sicherstellung einer hohen Qualität gewährleisten.

(2) In Prüfungsbetrieben sind angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren einzusetzen, um bei der in ihrem Auftrag ausgeübten Prüfungstätigkeiten hohe Qualität, Kontinuität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Zudem müssen Prüfungsbetriebe beziehungsweise Revisionsverbände auch für die Einrichtung angemessener Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Verfahren zur Risikobewertung sowie Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme Sorge tragen.

(3) Der Beachtung der Qualitätsanforderungen ist im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung wirtschaftlicher Zielsetzungen einzuräumen und ist bei strategischen Entscheidungen gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die getroffenen Regelungen sind in die Aus- und Fortbildungsprogramme sowie in das Mitarbeiterbeurteilungssystem zu integrieren. Dabei sind die Bedeutung der Qualität der Berufsausübung, die ethischen Anforderungen und die Art und Weise, wie die Qualitätsanforderungen im Prüfungsbetrieb erfüllt werden sollen, in einem hohen Ausmaß zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das öffentliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung und die persönliche Verantwortlichkeit der fachlichen Mitarbeiter für die Gewährleistung einer hohen Qualität der Auftragsdurchführung und für die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung zu betonen und bewusst zu machen.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren zur Identifizierung, Untersuchung und Adressierung von Gefahren für die Einhaltung der relevanten ethischen Anforderungen einzurichten, welche auch die Identifizierung, Kommunikation, Untersuchung und Berichterstattung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Berufspflichten bzw. gegen Regelungen des Qualitätsmanagementsystems und das zeitnahe Abstellen von Missständen sowie das Ergreifen sonstiger angemessener Maßnahmen enthalten.

Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken

§ 7. (1) Zur Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung angemessener und wirksamer Regelungen zum Qualitätsmanagement sind Verfahren zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur regelmäßigen Fest-

stellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken und zur Reaktion auf solche Risiken im Prüfungsbetrieb einzurichten (Risikobeurteilungsprozess). Die durch die Regelungen dieser Verordnung vorgegebenen und in jedem Fall relevanten Qualitätsziele sind gegebenenfalls durch weitere Qualitätsziele zu ergänzen, die sich aus den Verhältnissen des jeweiligen Prüfungsbetriebs ergeben.

(2) Zur Feststellung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken sind die besonderen Verhältnisse des Prüfungsbetriebs sowie die Art und Besonderheiten der zu besorgenden Leistungen und die Mandantenstruktur zu berücksichtigen. Qualitätsgefährdende Risiken können unter anderem sein:

1. Nichtbeachtung von Berufsgrundsätzen, insbesondere Unabhängigkeitsvorschriften, Verschwiegenheitsverpflichtung oder Fortbildungsverpflichtung;
2. die Prüfung und/oder Dokumentation erfolgt nicht sachgerecht bzw. allgemein anerkannte Prüfungsstandards werden nicht beachtet;
3. zeitliche und personelle Ressourcen stehen nicht ausreichend zur Verfügung.

(3) Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Maßnahmen zu definieren, zu implementieren und laufend anzuwenden und deren Anwendung risikoadäquat zu überwachen.

(4) Die definierten Qualitätsziele sowie die festgestellten qualitätsgefährdenden Risiken und die definierten Reaktionen darauf sind regelmäßig bzw. im Falle neu gewonnener Erkenntnisse anlassbezogen zu evaluieren und gegebenenfalls an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Regelungen zur Qualitätssicherung

§ 8. (1) Die Regelungen zur Qualitätssicherung müssen eine hohe Qualität der Auftragsdurchführung gewährleisten. Dies ist dann der Fall, wenn Mängel aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken durch diese Regelungen mit hinreichender Sicherheit verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

(2) Die Regelungen zur Qualitätssicherung haben jedenfalls zu umfassen:

1. Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs gemäß den §§ 11 bis 16,
2. Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß den §§ 17 bis 22 und
3. Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems gemäß §§ 10 bis 10c.

Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems

§ 9. (1) Die Regelungen zum Qualitätsmanagementsystem sind in schriftlicher Form entsprechend den Verhältnissen des Prüfungsbetriebs (Proportionalität) zu dokumentieren. Dies hat durch Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien zu erfolgen, die es den Mitarbeitern ermöglichen, das Qualitätsmanagementsystem generell sowie ihre Rolle und Verantwortung in diesem System und im Rahmen der Auftragsdurchführung zu verstehen. Die Dokumentation muss weiters die durchgängige Implementierung und Anwendung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung unterstützen und als Nachweis für die Ausgestaltung, Implementierung und Anwendung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen, um die Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems zu ermöglichen. Die Organisations- bzw. Qualitätssicherungsrichtlinien können in einem Organisations- bzw. Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst werden oder in anderer Art und Weise strukturiert vorliegen.

(2) Die Dokumentation muss jedenfalls umfassen:

1. die Definition der Gesamtverantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem und der Personen mit operativer Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems,
2. die Qualitätsziele und qualitätsgefährdenden Risiken,
3. die Maßnahmen, die zur Adressierung der qualitätsgefährdenden Risiken definiert sind,
4. die Durchführung der internen Nachschau (dabei insbesondere die Nachweise über die durchgeführten Überwachungshandlungen, die Evaluierung von Feststellungen und Schwächen samt deren Ursachen, die Verbesserungsvorschläge und potenziellen Maßnahmen zur Behebung festgestellter Schwächen, die Berichterstattung darüber) und
5. die Kriterien für die Entscheidungsfindung im Rahmen der jährlichen Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems (§ 10c Abs. 1).

(3) Die Dokumentation ist mindestens so lange aufzubewahren, wie sie für die interne Überwachung und einen externen Nachweis erforderlich ist, zumindest aber 7 Jahre.

Überwachung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Interne Nachschau)

§ 10. (1) Im Prüfungsbetrieb ist ein Prozess zur internen Nachschau einzurichten, der darauf ausgerichtet ist, den Gesamtverantwortlichen und jenen Personen, denen operative Verantwortung im Rahmen

des Qualitätsmanagementsystems übertragen wurde, zumindest einmal jährlich hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, ob die Regelungen und Maßnahmen zum Qualitätsmanagementsystem angemessen sind und wirksam funktionieren.

(2) Die interne Nachschau umfasst die kontinuierliche Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems einschließlich der Einhaltung der Regelungen des Prüfungsbetriebs für die Auftragsdurchführung. Hierzu sind auch bereits abgeschlossene Aufträge in einem angemessenen Umfang in Stichproben nachzuprüfen (Auftragsprüfung). Bei der Festlegung der Art, des Zeitpunkts und des Umfangs der Nachschaumaßnahmen sind folgende Aspekte ins Kalkül zu ziehen:

1. die Ursachen für qualitätsgefährdende Risiken,
2. die Reaktionen auf diese Risiken,
3. die Ausgestaltung des Risikobeurteilungsprozesses,
4. Änderungen im Qualitätsmanagementsystem,
5. Ergebnisse vorangegangener interner Nachschauen und
6. andere relevante Informationen, wie Beschwerden, Meldungen über Mängel im Qualitätsmanagementsystem oder Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen und Inspektionen.

(3) Die Verantwortung für die interne Nachschau muss festgelegt sein. Die Organisation und Durchführung der internen Nachschau kann einer Person bzw. mehreren Personen übertragen werden, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität sowie über eine aufrechte Berufsbefugnis als Revisor oder Wirtschaftsprüfer verfügen. Die mit der Durchführung der Auftragsprüfung betrauten fachlichen Mitarbeiter dürfen weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein. Die Durchführung der internen Nachschau kann an externe Personen, die über die oben angeführten Qualifikationen verfügen, Revisionsverbände bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ausgelagert werden.

(4) Innerhalb von einem im Prüfungsbetrieb festgelegten Zeitraum müssen alle verantwortlichen Prüfer (Revisoren) eines Prüfungsbetriebs mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen werden. Dies ist bei der Festlegung der Angemessenheit des Stichprobenumfangs zu berücksichtigen.

(5) Die bei der internen Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Die im Rahmen der internen Nachschau aufgedeckten Verstöße sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätsmanagementsystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt.

(6) Bei Schwächen im Qualitätsmanagementsystem, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln.

(7) Die Ergebnisse der internen Nachschau sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an die Gesamtverantwortlichen und an jene Personen, denen operative Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems übertragen wurde, zu berichten. Der Bericht hat zumindest eine Beschreibung der gesetzten Überprüfungsmaßnahmen, die erkannten Schwächen samt Einstufung nach deren Schwere und Vorschläge für zu setzende Maßnahmen zur Behebung der Schwächen zu enthalten. Die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) und fachlichen Mitarbeiter sind regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen und die als Reaktion darauf gesetzten Maßnahmen zu informieren.

(8) Im Rahmen der internen Nachschau ist zu evaluieren, ob die Maßnahmen zur Behebung festgestellter Schwächen angemessen, zielführend und effektiv sind (§ 10b). Falls die ergriffenen Maßnahmen nicht als angemessen, zielführend oder effektiv eingeschätzt werden, ist auf eine geeignete Anpassung der Maßnahmen hinzuwirken.

(9) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die eine angemessene Dokumentation der internen Nachschau verlangen.

Informationssystem

§ 10a. (1) Ergänzend zu den Anforderungen an die Interne Nachschau ist im Prüfungsbetrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse (Proportionalität) ein Informationssystem hinsichtlich relevanter Informationen über die Funktionsweise des Qualitätsmanagementsystems einzurichten. Das Informationssystem stellt sicher, dass relevante und verlässliche Informationen über das Qualitätsmanagementsystem sowohl von externen als auch von internen Quellen zeitgerecht erkannt, erhalten, verarbeitet, aufgegriffen und kommuniziert werden.

(2) Das Informationssystem stellt sicher, dass relevante und verlässliche Informationen zum Qualitätsmanagementsystem innerhalb des Prüfungsbetriebs und innerhalb des Auftragsteams ausgetauscht werden. Die relevanten Informationen sollen an die Mitarbeiter bzw. die Auftragsteams zeitgerecht weitergegeben werden, sodass die Informationsempfänger in der Lage sind, ihre Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems und im Rahmen der Auftragsabwicklung zu verstehen und wahrzunehmen. Ebenso haben die Mitarbeiter und die Auftragsteams relevante Informationen an die Verantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem weiterzugeben, wenn sie Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erfüllen oder im Rahmen der Auftragsabwicklung. In Bezug auf externe Dritte ist die Weitergabe derjenigen Informationen sicherzustellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen an die Leistungserbringung relevant sind.

(3) Die Mitarbeiter im Prüfungsbetrieb sind zu ermutigen, relevante Informationen über das Qualitätsmanagementsystem, insbesondere über Mängel desselben, unverzüglich weiterzugeben.

(4) Im Rahmen der Prüfung von kapitalmarktnotierten Unternehmen ist eine Kommunikation über die Effektivität des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebs mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen.

Mängelbehebung

§ 10b. Die Gesamtverantwortlichen und jene Personen, denen operative Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems übertragen wurde, haben im Rahmen der internen Nachschau, im Rahmen externer Qualitätsüberprüfungen oder auf Basis sonstiger Informationen aufgezeigte Mängel des Qualitätsmanagementsystems zu evaluieren. Dabei sind auch die Ursachen der aufgezeigten Mängel sowie deren Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem einzeln und in Summe zu erheben. Auf Basis dessen sind zeitnah geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel unter Berücksichtigung allfälliger Verbesserungsvorschläge zu ergreifen.

Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems

§ 10c. (1) Die Gesamtverantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem haben das Qualitätsmanagementsystem zumindest einmal jährlich zu evaluieren. Auf Basis dessen ist festzustellen,

1. ob das Qualitätsmanagementsystem seine Ziele mit hinreichender Sicherheit erreicht oder
2. ob das Qualitätsmanagementsystem abgesehen von einzelnen Schwächen seine Ziele mit hinreichender Sicherheit erreicht oder
3. ob das Qualitätsmanagementsystem seine Ziele nicht mit hinreichender Sicherheit erreicht.

(2) In den Fällen gemäß Abs.1 Z 1 und 2 haben die Gesamtverantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen und die Auftragsteams sowie alle Personen, welche Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wahrnehmen, darüber in Kenntnis zu setzen, sofern es für ihre Verantwortlichkeit im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems relevant ist.

(3) Die Gesamtverantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem sowie die Personen, denen operative Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems übertragen wurde, sind regelmäßigen Leistungsbeurteilungen zu unterziehen, wobei die Ergebnisse der jährlichen Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems gebührend zu berücksichtigen sind.

Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

§ 11. (1) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und -vorschriften hinreichend sichergestellt wird.

(2) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen einzuführen und Maßnahmen zu setzen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Sinne der Genossenschaftsrevisoren-Berufsgrundsätzeverordnung 2008 – GenRevBGVO 2008 hinreichend sichergestellt werden. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen die folgenden Anforderungen beinhalten:

1. Die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) müssen dem Prüfungsbetrieb alle für Fragen der Unabhängigkeit relevanten Informationen zu Aufträgen mit Auswirkungen auf die Unabhängigkeit melden,
2. die fachlichen Mitarbeiter müssen den Prüfungsbetrieb über Gefährdungen der Unabhängigkeit informieren und
3. für die Gewährleistung der Unabhängigkeit relevante Informationen müssen den betreffenden fachlichen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

(3) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf ausgerichtet sind, dem Prüfungsbetrieb hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass er über Verstöße gegen Unabhängigkeitsanforderungen unterrichtet wird, und ihn in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Klärung solcher Situationen zu ergreifen.

(4) Mindestens jährlich ist im Prüfungsbetrieb von den fachlichen Mitarbeitern, die den Unabhängigkeitsvorschriften unterliegen, eine schriftliche Bestätigung darüber einzuholen, dass die Regelungen und Maßnahmen des Prüfungsbetriebs zur Unabhängigkeit eingehalten werden.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen zu treffen, die eine gewissenhafte Abwicklung der Aufträge gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze der Verschwiegenheit, der Eigenverantwortlichkeit und des standesgemäßen Verhaltens sicherstellen.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Fortbildungspflichten gemäß § 5 GenRevBGVO 2008 und § 56 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz - APAG gegebenenfalls unter Beachtung der Anforderungen des § 62 Z 1a Bankwesengesetz berücksichtigt wird.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

§ 12. (1) Vor Begründung einer Mitgliedschaft in einem Revisionsverband hat dieser sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft neben Beachtung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nur begründet wird, wenn

1. die Integrität des Mandanten abgewogen wurde und insbesondere die Integrität der Mitglieder des Aufsichts- und Unternehmensleitungsorgans der Einheit nicht in Zweifel zu ziehen ist,
2. das geplante Geschäftsmodell und die Organisationsstruktur keinen Anlass zu Zweifel an der Integrität des Mandanten geben,
3. keine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Befangenheit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen besteht,
4. kein unlösbarer Interessenskonflikt mit der Prüfung bestehender Mandanten droht und
5. ausreichende zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen zur Durchführung des gesetzlichen Prüfungsauftrags im Einklang mit den berufsrechtlichen Standards und sonstigen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Durchführung von Abschlussprüfungsaufträgen bei Mitgliedern des Revisionsverbandes bedarf aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit desselben keiner gesonderten Annahme des Auftrages. Insofern ist auch die Fortführung oder Beendigung von Aufträgen untrennbar mit dem Mitgliedschaftsverhältnis verknüpft.

(3) Soll der Prüfungsbetrieb oder ein verantwortlicher Prüfer (Revisor) mit der Durchführung anderer Zusicherungsleistungen oder mit der Durchführung einer Abschlussprüfung eines Nichtmitglieds beauftragt werden, ist im Prüfungsbetrieb sicherzustellen, dass der Auftrag nur begründet bzw. fortgeführt wird, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind und

1. die rechtlichen und ergänzenden internen Bestimmungen zu Kosten der Leistungserbringung eingehalten werden und
2. gegebenenfalls die Regelungen hinsichtlich der internen Rotation beachtet werden.

(4) Die Zuständigkeit im Prüfungsbetrieb für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen in Sinne des Abs. 3 ist festzulegen. Wird ein solcher Auftrag angenommen, bei dem Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung bzw. Fortführung der Mandanten- bzw. Auftragsbeziehung bestanden, so ist zu dokumentieren, wie diese Zweifel ausgeräumt wurden. Auch nach Annahme eines solchen Auftrags ist auf Hinweise zu achten, die Zweifel an der Integrität des Mandanten wecken können. Die Gesamtverantwortlichen sind über alle Umstände zu informieren, die darauf hindeuten, dass ein solcher Auftrag nicht hätte angenommen werden dürfen bzw. nicht fortgeführt werden kann. Die Gesamtverantwortlichen haben gemeinsam mit dem verantwortlichen Prüfer zu entscheiden, ob diese Umstände durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können oder ein solcher Auftrag vorzeitig zu beenden ist.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass beim Prüferwechsel der Informationsaustausch zwischen dem früheren und dem neu bestellten Prüfer erfolgt und dass allfällige gesetzliche Formvorschriften, Berichterstattungspflichten und Meldepflichten eingehalten werden.

Ressourcen

§ 12a. (1) Im Prüfungsbetrieb ist das Vorhandensein ausreichender personeller, technologischer und intellektueller Ressourcen sicherzustellen. Die natürliche(n) Person(en), denen Letztverantwortung oder Rechenschaftspflicht oder die operative Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagementsystem übertragen wurde, ist/sind in den meisten Fällen in der Lage, die Art und den Umfang der Ressourcen zu beeinflussen,

welche der Prüfungsbetrieb erlangt, entwickelt, nutzt und aufrechterhält, und zu beeinflussen, wie diese Ressourcen verteilt und übertragen werden, einschließlich des Zeitpunkts ihrer Nutzung.

(2) Im Bedarfsfall sind erforderliche personelle Ressourcen extern beizuziehen.

(3) Im Prüfungsbetrieb ist eine angemessene Ausstattung mit technologischen Ressourcen sowie deren laufende Weiterentwicklung und durchgängige Verwendung sicherzustellen.

(4) Im Prüfungsbetrieb ist eine angemessene Ausstattung und Aufrechterhaltung intellektueller Ressourcen und ein permanenter Zugang zu intellektuellen Ressourcen sowie deren laufende Weiterentwicklung und durchgängige Verwendung sicherzustellen.

(5) Werden personelle, technologische oder intellektuelle Ressourcen extern beigezogen, so ist sicherzustellen, dass die extern beigezogenen Ressourcen für die erforderlichen Zwecke angemessen sind und den Qualitätsanforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen.

Mitarbeiterentwicklung

§ 13. (1) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass fachliche Mitarbeiter mit den erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten und der Bindung an die Berufsgrundsätze ausreichend verfügbar sind, um die hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Aufträge zu gewährleisten. Solche Regelungen und Maßnahmen haben zumindest folgende Bereiche zu umfassen:

1. Anstellung,
2. Leistungsbeurteilung,
3. fachliche Kompetenz,
4. Karriereentwicklung und Beförderung,
5. Vergütung und
6. Personalbedarfsplanung.

(2) Die fachlichen Mitarbeiter sind vor bzw. unmittelbar bei Dienstantritt zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz, der Insiderregeln und der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems schriftlich zu verpflichten.

(3) Im Prüfungsbetrieb ist eine angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter zu organisieren, damit diese jene Fähigkeiten und Kompetenzen aufweisen, die den spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebs entsprechen. Ergänzend dazu sind regelmäßige Mitarbeiterbeurteilungen und Feedbacks an die Mitarbeiter vorzusehen und durchzuführen.

(4) Für den Prüfungsbetrieb sind angemessene Vergütungsgrundsätze festzulegen, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Insbesondere dürfen die Einnahmen, die im Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt werden, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.

Gesamtplanung aller Aufträge

§ 14. Im Prüfungsbetrieb sind durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge unter Berücksichtigung aller sonstigen im Rahmen des Prüfungsbetriebs abzuwickelnden Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge insgesamt ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Im Prüfungsbetrieb sind hierzu entsprechende Regelungen zu treffen und Maßnahmen festzulegen.

Ausreichende Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor

§ 15. Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festlegen, die darauf ausgerichtet sind, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Ersatzansprüche gegen einen Revisor beachtet werden.

Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen und anderen Vorfällen

§ 16. (1) Unbeschadet des § 66 Abs. 3 APAG sind im Prüfungsbetrieb Regelungen und Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit und zur Aufzeichnung von Beschwerden oder Vorwürfen von fachlichen Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten zu schaffen, die die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführer gewährleisten, wenn sich daraus Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung oder
2. Verstöße gegen das Qualitätsmanagementsystem des Prüfungsbetriebs oder

3. eine mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigung der Integrität ihrer Prüfungstätigkeiten ergeben.

(2) Die Gesamtverantwortlichen oder eine von diesen bestimmte qualifizierte Person, die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, muss untersuchen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Werden die Beschwerden bzw. Vorwürfe durch die vorgenommenen Untersuchungen erhärtet, sind erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

(3) In Fällen, in denen alle Gesamtverantwortlichen mit dem Sachverhalt befasst waren und somit für eine Untersuchung der Beschwerden und Vorwürfe ausscheiden, sind nicht dem Prüfungsbetrieb angehörige Personen für die Untersuchung heranzuziehen.

(4) Über Verstöße gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auch die aus den Verstößen erwachsenden Konsequenzen sowie die zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung seines bzw. ihres internen Qualitätsmanagementsystems getroffenen Maßnahmen umfassen. Geringfügige Verstöße sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen. Die Gesamtverantwortlichen haben jährlich an die verantwortlichen Prüfer (Revisoren) und fachlichen Mitarbeiter über alle diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(5) Über vorgebrachte Beschwerden und Vorwürfe sowie über die hierzu getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.

Organisation der Auftragsabwicklung

§ 17. (1) Im Prüfungsbetrieb ist die Verantwortung für die Durchführung des Prüfungsauftrags einschließlich der Anleitung und der Überwachung des Auftragsteams einem verantwortlichen Prüfer (Revisor) zu übertragen und dies zu dokumentieren. Dem geprüften Unternehmen sind der verantwortliche Prüfer (Revisoren) und dessen Funktion mitzuteilen.

(2) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) ist insbesondere nach den Kriterien Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz zu bestimmen.

(3) Im Prüfungsbetrieb sind dem verantwortlichen Prüfer (Revisor) die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) hat aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt zu sein.

(5) Im Prüfungsbetrieb ist eine Mandantendatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Mandanten die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Ort der Niederlassung,
2. Name des verantwortlichen Prüfers und
3. für jedes Geschäftsjahr, die für die Abschlussprüfung und für andere vom Prüfungsbetrieb erbrachten Leistungen in Rechnung gestellte Honorare.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen einzuführen, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen beachtet werden.

(7) Der verantwortliche Prüfer (Revisor) hat das Auftragssteam während der Durchführung des Prüfungsauftrags anzuleiten. Im Prüfungsbetrieb ist sicherzustellen, dass das Auftragssteam die Verantwortlichkeiten und Aufgaben hinsichtlich des Auftrages verstehen und erfüllen und dass das Auftragssteam während der gesamten Prüfungsdurchführung eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) und Auslagerung von Prüfungstätigkeiten

§ 18. (1) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass

1. bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten, die für das Auftragsergebnis bedeutsam sind, eine angemessene Konsultation durchgeführt wird,
2. ausreichende Ressourcen verfügbar sind, damit eine angemessene Konsultation durchgeführt werden kann,
3. Einvernehmen zwischen dem Konsultierenden und dem Konsultierten über Art und Umfang der Konsultation sowie über die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erzielt wird,
4. Art und Umfang der Konsultation sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen dokumentiert werden und
5. die aus der Konsultation resultierenden Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

(2) Im Prüfungsbetrieb sind angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Pflichten durch den verantwortlichen Prüfer (Revisor) zu führen, beeinträchtigt wird.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

§ 19. (1) Die im Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen darauf gerichtet sein, dass der verantwortlichen Prüfer (Revisor)

1. bei der Durchführung der Prüfung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat aufwendet und die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vorsieht sowie
2. in angemessener Weise laufend überwacht, ob die Mitglieder des Auftragsteams die ihnen übertragenen Aufgaben verstehen und in sachgerechter Weise erfüllen, und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

(2) Die im Prüfungsbetrieb für die Überwachung der Auftragsabwicklung festgelegten Regelungen müssen außerdem darauf gerichtet sein, dass der verantwortliche Prüfer (Revisor) eine Durchsicht der Prüfungsdokumentation und eine Besprechung im Auftragsteam vornimmt, um sich davon zu überzeugen, dass ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

§ 20. (1) Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine objektive Würdigung der vom Auftragssteam in allen Phasen der Auftragsdurchführung vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen. Diese wird im Kontext beruflicher Standards sowie einschlägiger gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen durchgeführt. Wann eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen sowie aus allfälligen darüber hinaus gehenden Vorgaben des Prüfungsbetriebs. Die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung lässt den Verantwortungsbereich des verantwortlichen Prüfers unberührt.

(2) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen für Aufträge festzulegen, bei denen es sachgerecht ist, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung zu verlangen. Diese Regelungen und Maßnahmen müssen

1. für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse - mit Ausnahme von Genossenschaften von öffentlichem Interesse im Sinne des § 22 Abs. 7 GenG, die keine Kreditinstitute sind - verpflichtend eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen,
2. Kriterien festlegen, anhand derer alle sonstigen Prüfungen dahingehend zu beurteilen sind, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, und für alle Aufträge, die den festgelegten Kriterien entsprechen, eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verlangen und
3. Art, zeitliche Einteilung und Umfang einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung regeln, die die in Absatz 6 umfassten Inhalte berücksichtigen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der erforderlichen Maßnahmen des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sind proportional anzuwenden und variieren je nach Art und den Umständen des Auftrags oder der Einheit.

(3) Die Person des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers ist von der Leitung des Prüfungsbetriebs oder eine von dieser bestimmten qualifizierten Person, die über die notwendige Kompetenz, die Fähigkeiten und die entsprechende Autorität verfügt, zu benennen. Die Eignungskriterien für die Benennung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sind zu regeln und umfassen zumindest das Folgende: Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer

1. ist kein Mitglied des Prüfungsteams.
2. hat die Kompetenz und die Fähigkeiten einschließlich ausreichender Zeit und entsprechender Autorität, um die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen
3. hält die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen einschließlich derjenigen in Bezug auf Gefährdungen der Objektivität und Unabhängigkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers ein und
4. hält etwaige Gesetze und andere Rechtsvorschriften ein, die für die Eignung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers relevant sind.

(4) Eine natürliche Person darf als auftragsbegleitender Qualitätssicherer nicht benannt werden, wenn sie zuvor als verantwortlicher Prüfer tätig gewesen ist und nicht ein Cooling-off-Zeitraum von zumindest zwei Jahren eingehalten wurde.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die Umstände behandeln, unter denen die Eignung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers zur Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beeinträchtigt ist, sowie die im Prüfungsbetrieb zu ergreifenden angemessenen Handlungen, einschließlich des Prozesses zur Identifizierung und Benennung eines Ersatzes unter solchen Umständen. Wird der auftragsbegleitende Qualitätssicherer auf Umstände aufmerksam, welche dessen Eignung als auftragsbegleitender Qualitätssicherer beeinträchtigen, hat er die für die Benennung zuständigen Personen im Prüfungsbetrieb zu benachrichtigen und:

1. wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung noch nicht begonnen, die Benennung zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung abzulehnen oder
2. wurde mit der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung begonnen, die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung einzustellen.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen einzurichten, wie eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Diese haben zu umfassen,

1. dass die Durchführung zu geeigneten Zeitpunkten während des Auftrags erfolgt, um eine angemessene Grundlage für eine objektive Beurteilung der vom Auftragssteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und der hierzu gezogenen Schlussfolgerungen zu schaffen,
2. dass der verantwortliche Prüfer daran gehindert wird, den Vermerk bzw. Bericht zum Auftrag zu datieren, bis die Benachrichtigung vom auftragsbegleitenden Qualitätssicherer eingegangen ist, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abgeschlossen ist und
3. dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung prozessual (Zeitpunkt und Ausmaß) so zu gestalten ist, dass die Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers nicht durch eine zu intensive inhaltliche Einbindung in Entscheidungsprozess zu bedeutsamen Beurteilungen des Auftragssteams gefährdet wird.

(7) Bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung hat der auftragsbegleitende Qualitätssicherer:

1. Informationen zu lesen und ein Verständnis von diesen zu erlangen, die kommuniziert wurden von
 - a) dem Auftragssteam hinsichtlich der Art und Umstände des Auftrags und der Einheit und
 - b) dem Prüfungsbetrieb bezüglich des Nachschau- und Verbesserungsprozesses des Prüfungsbetriebs, insbesondere identifizierter Mängel, die sich auf die Bereiche beziehen oder auswirken können, die mit bedeutsamen Beurteilungen des Auftragssteams verbunden sind.
2. mit dem verantwortlichen Prüfer und, sofern einschlägig, anderen Mitgliedern des Auftragssteams bedeutsame Sachverhalte sowie bedeutsame Beurteilungen zu diskutieren, die bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung über den Auftrag vorgenommen wurden,
3. auf Grundlage der gemäß Z 1 und 2 erlangten Informationen, ausgewählte Auftragsdokumentation bezüglich vorgenommener bedeutsamer Beurteilungen des Auftragssteams durchzusehen und zu beurteilen:
 - a) die Grundlage für die Vornahme dieser bedeutsamen Beurteilungen einschließlich, sofern einschlägig für die Art des Auftrags, der Ausübung kritischer Grundhaltung durch das Auftragssteam
 - b) ob die Auftragsdokumentation gezogene Schlussfolgerungen unterstützt und
 - c) ob die gezogenen Schlussfolgerungen angemessen sind,
4. für Abschlussprüfungen die Grundlage für die Feststellung des verantwortlichen Prüfers zu beurteilen, dass relevante berufliche Verhaltensanforderungen bezüglich der Unabhängigkeit erfüllt sind,
5. zu beurteilen, ob angemessene Konsultationen zu schwierigen oder strittigen Sachverhalten oder zu Sachverhalten, bei denen es Meinungsverschiedenheiten gibt, stattgefunden haben und die sich aus diesen Konsultationen ergebende Schlussfolgerungen,
6. bei Abschlussprüfungen die Grundlage für die Feststellung des verantwortlichen Prüfers zu beurteilen, dass die Einbindung des verantwortlichen Prüfers während des gesamten Auftrags ausreichend und geeignet war, so dass der verantwortlichen Prüfer die Grundlage für die Feststellung hat, dass die vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen und die gezogenen Schlussfolgerungen angesichts der Art und Umstände des Auftrags angemessen sind,
7. Folgendes durchzusehen:
 - a) bei Abschlussprüfungen, den Abschluss und den Vermerk des Abschlussprüfers darüber, einschließlich, sofern einschlägig, die Beschreibung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte oder

- b) bei Aufträgen zur prüferischen Durchsicht, den Abschluss oder die Finanzinformationen und den Vermerk bzw. Bericht zum Auftrag oder
 - c) bei anderen Zusicherungsleistungen, den Vermerk bzw. Bericht zum Auftrag und, sofern einschlägig, die Sachverhaltsinformationen.
8. dem verantwortlichen Prüfer mitzuteilen, falls der auftragsbegleitende Qualitätssicherer Bedenken hat, dass die vom Auftragsteam vorgenommenen bedeutsamen Beurteilungen oder die hierzu gezogenen Schlussfolgerungen nicht angemessen sind. Werden solche Bedenken nicht zur Zufriedenheit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers gelöst, kommen die Regelungen zu Meinungsverschiedenheiten iS § 21 zur Anwendung und
 9. festzustellen, ob die Anforderungen dieser Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung erfüllt wurden und ob die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abgeschlossen ist. Ist dies der Fall, hat der auftragsbegleitende Qualitätssicherer dem verantwortlichen Prüfer mitzuteilen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung abgeschlossen ist.
- (8) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen oder Maßnahmen einzurichten, die den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer verpflichten, die Verantwortlichkeit für die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu übernehmen und diese in folgendem Umfang als Bestandteil der Auftragsdokumentation anzufertigen:
1. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat festzustellen, dass die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausreichend ist, einen erfahrenen, zuvor nicht mit dem Auftrag befassten Berufsangehörigen in die Lage zu versetzen, ein Verständnis von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der vom auftragsbegleitenden Qualitätssicherer durchgeführten Maßnahmen zu erlangen.
 2. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer hat zudem festzustellen, dass die Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung einschließt:
 - a) den Namen des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers,
 - b) eine Identifizierung der durchgesehenen Auftragsdokumentation,
 - c) die Grundlage für die Feststellung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers in Übereinstimmung mit Absatz 7 Z 9.
 - d) die erforderlichen Benachrichtigungen in Übereinstimmung mit den Absatz 7 Z 8 und 9 und
 - e) das Datum der Fertigstellung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

§ 21. Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen und Maßnahmen festzulegen, nach denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, mit dem Konsultierten oder – sofern anwendbar – zwischen dem verantwortlichen Prüfer und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer behandelt und geklärt werden.

Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation

§ 22. (1) Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen.

(2) Im Prüfungsbetrieb sind Regelungen zur Ausgestaltung, dem Abschluss und der Archivierung der Auftragsdokumentation festzulegen, die gewährleisten, dass die Dokumentation der Prüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den fachlichen Regelungen und den internen Regelungen des Prüfungsbetriebs erfolgt.

(3) In die Auftragsdokumentation sind auch aufzunehmen:

1. alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Beurteilung zu Beginn der Prüfungstätigkeit als auch allfällige im Laufe der Auftragsabwicklung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden,
2. ob der verantwortliche Prüfer (Revisor) über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind und
3. ob der verantwortliche Prüfer (Revisor) zur Durchführung des Auftrages als Revisor, als Wirtschaftsprüfer oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Österreich zugelassen ist.

(4) Die Auftragsdokumentation von Abschlussprüfungen ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.

(5) Im Prüfungsbetrieb sind alle Daten und Unterlagen unbeschadet einschlägiger gesetzlicher oder berufsständischer Aufbewahrungsfristen so lange aufzubewahren, wie sie zur Begründung der Auftragsergebnisse und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender rechtlicher Anforderungen von Bedeutung sind.

(6) Im Prüfungsbetrieb sind alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

(7) Die Auftragsdokumentation steht im Eigentum des verantwortlichen Prüfers (Revisors). Wird der verantwortliche Prüfer (Revisor) jedoch von einem Revisionsverband, bei welchem er angestellt ist, bestellt, so steht die Auftragsdokumentation im Eigentum des bestellenden Revisionsverbandes.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 23. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 25. Die Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände (QS-VO) genehmigt durch das BMDW am 14. Februar 2018 und durch die APAB am 20. Februar 2018 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Qualitätsmanagementsysteme entsprechend dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 auszugestalten und umzusetzen.

(2) Eine Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 10c ist bis spätestens 31. Dezember 2025 erstmals durchzuführen.

(3) Qualitätssicherungssysteme, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände über die Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben der Revisionsverbände (QS-VO) genehmigt durch das BMDW am 14. Februar 2018 und durch die APAB am 20. Februar 2018 eingerichtet sind, gelten bis längstens 31. Dezember 2024 als angemessen.

(4) § 20 ist ausgenommen § 20 Abs. 4 erstmals anzuwenden bei der Durchführung von

1. Abschlussprüfungen und prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, und

2. sonstigen Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

(5) § 20 Abs. 4 ist erstmals anzuwenden auf die Benennung von auftragsbegleitenden Qualitätssicherern bei der Durchführung von

1. Abschlussprüfungen und prüferischen Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 31. Dezember 2026 beginnen, und

2. sonstigen Prüfungen, die am oder nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.